

# RS Vwgh 1999/6/29 95/14/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §21 Abs1;

GewStG §30 Abs1;

GewStG §31 Abs1 Z1 idF 1988/403;

## Rechtssatz

Die Summe der Arbeitslöhne jener Arbeitnehmer, die überwiegend auswärts tätig sind, ist jener Betriebsstätte zuzurechnen, zu der ihre Tätigkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die überwiegende und stärkste Beziehung hat (Hinweis E 27.6.1989, 89/14/0055). Es trifft zu, dass bei Kraftfahrern, die ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte aus, die als Abstellplatz und Serviceplatz für die Kraftfahrzeuge dient, täglich ausgeübt haben, zu dieser Betriebsstätte die überwiegende und stärkste Beziehung der Arbeitnehmer bestanden hat. Hingegen kommt es nicht darauf an, von welcher Betriebsstätte, auch wenn sich in dieser die Leitung des Unternehmens befindet, fernmündliche Weisungen an die Kraftfahrer erteilt worden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995140019.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)